

Kriterien der Zertifizierung

Ergänzende Erläuterungen zur Umsetzung der Anforderungen und des einheitlichen Verfahrens für die Zertifizierung von Leistungsangeboten der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V (vgl. Leitfaden Prävention vom 09. Januar 2017 Kapitel 5.3 *Handlungsfelder übergreifende Förderkriterien*)

Vor der Entscheidung über eine Förderung bzw. Bezuschussung prüfen die Krankenkassen bzw. die von ihnen mit der Prüfung beauftragten Stellen die Einhaltung der Qualitätskriterien des Leitfadens Prävention (Zertifizierung)¹. Die Zertifizierung erstreckt sich auf **Kurskonzepte** (Kursinhalt) in Verbindung mit der **Qualifikation der Kursanbietenden** (staatlich anerkannter Abschluss; ggf. Zusatzqualifikation).

Kurskonzepte

Aus dem vorgelegten Kurskonzept müssen die Ziele, Inhalte, Methodik und adressierte Zielgruppen der vorgesehenen Maßnahme eindeutig hervorgehen.

Sofern Kursanbietende kein standardisiertes Kurskonzept nutzen, welches bereits zertifiziert ist, haben sie das Kurskonzept anhand von Stundenverlaufsplänen genau zu beschreiben. Hierbei erfolgt die Darstellung der einzelnen Kurseinheiten mit einer Zeitschiene, aus der die Teile Einstieg, Hauptteil und Abschluss mit dem zeitlichen und inhaltlichen Schwerpunkt des Kurses hervorgehen müssen. Falls die zeitliche Struktur immer identisch ist, ist es ausreichend, wenn die erste Kurseinheit mit einer Zeiteinteilung versehen ist und ein entsprechender Hinweis für die weiteren Kurseinheiten erfolgt.

Tabellarische Vorlage Stundenverlaufsplan²

Kurstitel: Kurseinheit Nr.

Thema der Kurseinheit:

	Zeit	Thema	Ziel	Inhalt	Methodik/eingesetzte Materialien
Einstieg/ Informationsphase					
Hauptteil					
Abschluss/ Reflexionsphase					

¹ Im Interesse der Verwaltungseffizienz und der einheitlichen Anwendung des GKV-Leitfadens Prävention hat die Mehrzahl der Krankenkassen (Kooperationsgemeinschaft) die Zentrale Prüfstelle Prävention mit der Prüfung von Angeboten der individuellen verhaltensbezogenen Prävention einschließlich der Qualifikation von Anbieterinnen und Anbietern auf Übereinstimmung mit den Kriterien des Leitfadens Prävention beauftragt (www.zentrale-pruefstelle-praevention.de).

² Weitere Informationen und Hilfestellungen zur Erstellung von Stundenverlaufsplänen sind unter www.zentrale-pruefstelle-praevention.de unter Nutzerhilfen erhältlich



Die Stundenverlaufspläne stellen dar, **was Inhalt der Informationsvermittlung** ist und **wie Handlungs- und Effektwissen** vermittelt werden. Die Teilnehmenden erhalten Hintergrundinformationen zu der zu erlernenden Methode und werden über deren gesundheitsförderliche Wirkung aufgeklärt. Folgende Aspekte sind in diesem Zusammenhang in den Stundenverlaufsplänen zu nennen:

- Allgemeine Informationen zu den Inhalten des jeweiligen Handlungsfeldes
 - (z. B. Was ist Stress, Notwendigkeit von Bewegung, gesundheitsförderliche Wirkung).
- Spezifisches Hintergrundwissen zur Maßnahme / Methode
 - Definition und Inhalt (z. B. Erläuterung des Autogenen Trainings, Aufbau und Funktion der Wirbelsäule)
 - Effekte der Maßnahme / Methode und deren Übungen (z. B. Eigenschaften des Wassers / Effekte des Trainings im Wasser, Auswirkungen der Übungen auf bestimmte Muskeln)

Es sollte als Mindestanforderung zu jedem Thema (Oberziel) einer Kurseinheit spezifisches Hintergrundwissen vermittelt werden. Die Informationen können dabei sowohl in einer separaten Informationsphase als auch praxis- bzw. übungsbegleitend vermittelt werden.

Verweise auf vorangegangene Kursstunden sind dann möglich, wenn Inhalte zur Festigung des Gelernten wiederholt werden. Die für die Kursteilnehmenden vorgesehenen **Teilnehmerunterlagen** sind dem Kurskonzept beizufügen. Sie sollen die Inhalte und den Schwerpunkt des Kurses widerspiegeln und zum selbstständigen Anwenden des Gelernten dienen.

Qualifikation der Kursanbietenden

Für den Nachweis der Qualifikation der Kursanbietenden sind Unterlagen über eine für das jeweilige Handlungsfeld und Präventionsprinzip geforderte staatlich anerkannte **Grundqualifikation** vorzulegen. Hierbei kann es sich um einen Studienabschluss oder eine staatliche anerkannte Berufsausbildung handeln.

Studienabschluss

Um den Nachweis des staatlich anerkannten Studienabschlusses zu erbringen, muss die Abschlussurkunde eingereicht werden, aus welcher die Verleihung des akademischen Grades im jeweiligen Fachgebiet hervorgeht. Bei Verlust der Abschlussurkunde ist eine beglaubigte Zweitschrift einzureichen.

Bei Verleihung des akademischen Grades Magister Artium (M.A.) ist zudem darzulegen, welche Fächer als Haupt- und Nebenfach belegt wurden (z. B. Nachweis über das Zeugnis).

Grundsätzlich ist es möglich, ein Nebenfach eines staatlich anerkannten Studienabschlusses für eine Grundqualifikation aus dem Leitfaden Prävention anzuerkennen und die Inhalte zu berücksichtigen.

sichtigen. Die Möglichkeit der Anerkennung wird durch die gesetzlichen Krankenkassen bzw. durch die Zentrale Prüfstelle Prävention geprüft.

Berufsabschluss

Um den Nachweis eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses zu erbringen, ist stets die Abschlussurkunde bzw. – sofern diese nicht vorhanden ist – das Abschlusszeugnis vorzulegen, aus welchem die erlangte Berufsbezeichnung hervorgeht. Geht aus den eingereichten Unterlagen die erlangte Berufsbezeichnung nicht hervor, so ist ein zusätzlicher Nachweis einzureichen (z. B. in Form eines Bestätigungsschreibens).

Allgemein gilt, dass Berufs- und Studienabschlüsse, die nicht im Leitfaden Prävention genannt sind, anerkannt werden können, sofern eine inhaltliche Gleichwertigkeit zu einem im Leitfaden Prävention genannten Berufs- oder Studienabschluss im Rahmen einer Vergleichsprüfung hergestellt werden kann. Die Möglichkeit der Anerkennung wird durch die gesetzlichen Krankenkassen bzw. durch die Zentrale Prüfstelle Prävention geprüft.

Anerkennung von im Ausland erworbener Grundqualifikationen

Inhaber ausländischer Berufs- oder Studienabschlüsse haben eine Gleichstellungsanerkennung durch die zuständigen (behördlichen) Stellen vorzulegen (erste Informationen z.B. über www.anabin.kmk.org).

Liegt ein Berufs- oder Studienabschluss aus dem Ausland vor, sind folgende Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

- Originalurkunde
- Beglaubigte Übersetzung
- Nachweis über die Gleichstellung mit einem Abschluss aus Deutschland

Bei den auf europäischer Ebene erworbenen Bachelor- und Masterabschlüssen „Psychology“ und „Sport Science“ werden keine Gleichstellungsanerkennungen benötigt.

Zusatzqualifikation

Für den Nachweis der Qualifikation der Kursanbietenden sind weiterhin Unterlagen zur **Zusatzqualifikation im jeweiligen Bereich** sowie ggf. zur **Einweisung in das durchzuführende Programm** vorzulegen.

Zusatzqualifikationen sind spezifische in der Fachwelt anerkannte Fortbildungen. Eine Zusatzqualifikation kann in der Grundqualifikation enthalten sein; dies ist durch aussagefähige Unterlagen nachzuweisen. Zusatzqualifikationen können aber eine fehlende Grundqualifikation nicht ersetzen.

Supervision wird im Rahmen der Zusatzqualifikation anerkannt, wenn sie fester Bestandteil der Ausbildung ist.

Die **Einweisung in das durchzuführende Programm** kann in der Zusatzqualifikation enthalten sein; dies ist durch aussagekräftige Unterlagen zu belegen.

Die Zusatzqualifikation und die Einweisung in das durchzuführende Programm sind in **Präsenzunterricht** zu absolvieren. Eine Fern-, Selbst- oder Onlineschulung wird im Rahmen der Zusatzqualifikation sowie der Einweisung in das Programm nicht anerkannt.

Ergänzende Erläuterung zur Zertifizierung von Präventionsangeboten im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten, Kapitel 5.4.1 Leitfaden Prävention vom 09. Januar 2017

Einsatz von Geräten im Kurskonzept

Geräte können (maximal) die Hälfte eines Kursprogrammes ausmachen. Informationsphasen zur Erläuterung von Hintergrundwissen, zur Anwendung der Geräte (Anleitung) sowie ggf. Risiken bei falscher Anwendung sind in die Unterrichtseinheit (Stundenverlaufsplan) einzuschließen. Der Einsatz von Großgeräten bedarf der Integration von Ausgleichsübungen in das Kursprogramm mit dem Ziel, die Übungen in den Alltag zu transferieren. Ausgleichsübungen können mit oder ohne einfache Übungsmaterialien durchgeführt werden. Der Einsatz von Kleingeräten ist auch bei Ausgleichsübungen möglich. Entsprechende Informationsphasen sind bei der Durchführung von Ausgleichsübungen im Kursprogramm zu berücksichtigen und in den Stundenverlaufsplänen darzulegen. Jede Ausgleichsübung (mit oder ohne einfache Übungsmaterialien) ist im Kurs durchzuführen.